



Details zum Wahlschein und zur Briefwahl zur Europa- und Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Sie möchten per Brief wählen? Oder in einem anderen Wahllokal Ihres Wahlbereiches?

In beiden Fällen müssen Sie einen Wahlschein beantragen. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) bei der Wahlbehörde beantragt werden. Dabei sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder Telefax als gewahrt. Ein Antragsformular finden Sie auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung (per Post ist der Antrag in einem ausreichend frankierten Umschlag zu übersenden). Die Wahlbenachrichtigung erhalten Sie bis spätestens zum **3. Mai 2014**.

Wie erhalten Sie den Wahlschein?

Er wird Ihnen mit den Briefwahlunterlagen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Sie können die Unterlagen auch persönlich im Briefwahlraum des Schweriner Stadthauses (Erdgeschoss), Am Packhof 2-6 beantragen, abholen und ggf. sogleich an der Briefwahl teilnehmen.

Wann hat der Briefwahlraum im Stadthaus geöffnet?

Vom 5. bis 23. Mai 2014 jeweils am:

Montag	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

Am Samstag, dem 17. Mai 2014 hat der Briefwahlraum von 09:00 - 12:00 Uhr geöffnet, am Tag vor der Wahl (24. Mai 2014) ist der Briefwahlraum geschlossen.

Bis wann können Sie den Wahlschein beantragen?

Bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung können Wahlscheinanträge auch noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich bei der Wahlbehörde, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin eingehen.

Können Sie den Wahlschein auch abholen lassen?

Ja - der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag **und** eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Person muss von der beauftragten Person vorgelegt werden. Darüber hinaus muss die beauftragte Person gegenüber der Wahlbehörde erklären, dass sie bei der Europawahl nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertritt. Vordrucke für Vollmacht und Erklärung sind ab dem 28. April 2014 im Internet unter **www.schwerin.de** erhältlich.

Können die Unterlagen zur Briefwahl auch online bestellt werden?

Ja - vom 5. bis zum 23. Mai 2014, 13:00 Uhr unter **www.schwerin.de** oder direkt mit dem Smartphone und **QR-Code** (siehe Vorderseite der Wahlbenachrichtigung).

Information zur Wahlberechtigung

Wahl zum 8. Europäischen Parlament:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b genannten Gebieten erfüllt.

Die Eintragung der Unionsbürger in das Wählerverzeichnis erfolgt nur auf Antrag bei der Wahlbehörde bis zum 4. Mai 2014 (Ausnahme: Antrag wurde bereits bei einer früheren Europawahl gestellt).

Wahl zur Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin:

Wahlberechtigt sind alle Deutschen nach Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens 37 Tagen in der Landeshauptstadt Schwerin nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten,
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.